

RAPHAEL SCHULTE

„Wiederverheiratung“ aus dogmatischer Sicht

Im folgenden geht es *nicht* um eine vollständige Theologie der Ehe bzw. des Ehe-Sakramentes. Es sollen vielmehr *einige* Erkenntnisse herausgestellt werden, die für die Lösung der zur Frage stehenden Sache dienlich erscheinen. Daher sind *hier* auch keine moraltheologischen Überlegungen angestrebt, wie auch nicht solche des Kirchenrechts, wenngleich das im folgenden Darzustellende Konsequenzen in der Praxis zu ziehen erlaubt bzw. fordert. Auch was dogmatisch jetzt *hier* nicht besprochen wird, ist deswegen nicht geleugnet oder als unwichtig erklärt.

I. Gründe dafür, die dogmatische (sakramententheologische) Ehelehre heute neuerlich bedenken zu müssen

1) Theologie- und dogmengeschichtliche Feststellung: Das sakramentale Verständnis der Ehe zeigt in seiner Geschichte eine mindestens ebenso große Variabilität und folglich Nicht-Festgelegtheit wie das des Bußsakramentes. Es gibt bis heute keine aus der Tradition erwachsene *universalkirchliche*, allgemein akzeptierte, in *allen* Elementen gleichgeartete, gültige und als verbindlich erachtete und entsprechend gelebte theologisch-kirchliche Lehre zum Ehesakrament, zumal in den heute strittigen Punkten.

2) Das jeweils faktisch vorgelegte und bis in unsere Tage fast allein vorgelegte *dogmatische* und *sakramententheologische* Verständnis der *Ehe* ist in seiner geschichtlichen Entwicklung eher von *juridisch-kanonistischen* Festlegungen her konzipiert; es ist nicht aus biblisch-theologisch-spirituellen Besinnung erwachsen. Die *dogmatisch-theo-*

logisch gemeinten Überlegungen, Sentenzen, Forderungen und Festschreibungen erscheinen eher als (nachträglicher) dogmatischer Kommentar zu kanonistisch schon Festgelegtem, und nicht als aus genuin sakramententheologischer und theologisch-anthropologischer Erkenntnisfindung herrührend. Daraus erklärt sich zu einem nicht geringen Teil die vielfach empfundene Unzulänglichkeit der bisher gängigen *dogmatischen* Ehelehre.

3) Die Praxis wie auch die (dogmatische und sonstwie geartete) Lehre der (sog.) *Ostkirchen* in bezug auf die Ehe und deren sakramentales Verständnis sind von der *röm.-katholischen* Kirche nie kritisiert oder beanstandet worden, so etwa, daß für eine zu erringende Überwindung der faktischen Trennung jemals eine Änderung der Ehelehre und Praxis verlangt worden wäre. Denn die *röm.-katholisch* entfaltete und geregelte Praxis und Lehre sind nie als notwendige Bedingung für eine Einigung hingestellt worden. Daher besitzen und beanspruchen die *röm.-katholische* Praxis wie Lehre *nicht* jene Eindeutigkeit, Abgeklärtheit oder gar Absolutheit, wie es meistens, wenn nicht gar allgemein vermutet oder behauptet wird. Somit ist die Öffnung vermeintlich unüberwindbarer Grenzen möglich und angezeigt, wenn und gerade weil sich Einseitigkeiten, Verengungen und Beschränkungen zeigen, die erkennbarer- und anerkannterweise letztlich, unumstößlicher Begründung ermangeln.

4) Auch die *sakramententheologische* Betrachtung der Ehe hat bis in unsere Tage hinein eher, ja beinahe ausschließlich den Trauungsakt, *Eheschließungsakt*, d.h. den *Ehevertragsabschluß* (*Stiftung* dieser konkreten Ehe) in den Blick genommen und sakramententheologisch reflektiert, nicht aber das Ehesakrament als *Lebensstandsakrament*. Dadurch haben sich gravierende Folgerungen für das Verständnis der Ehe selbst wie ihrer Sakramentalität ergeben, die gerade im Blick auf die hier verhandelte Problematik, aber auch überhaupt dringend zu hinterfragen sind.

II. Zu einigen Fragwürdigkeiten, Unbestimmtheiten und Aporien in der gängigen Theologie der menschlichen Geschlechtlichkeit überhaupt, der Ehe und ihrem sakramententheologischen Verständnis

Solche Fragwürdigkeiten und Unbestimmtheiten liegen zahlreich vor, als Lehrinhalte oder Auffassungen, die vermeintlich als biblisch oder sonstwie begründet angesehen werden, tatsächlich aber als nicht oder nicht allein gültig erwiesen sind bzw. die sogar als falsch oder wenigstens unrichtig erwiesen werden können und daher dringend aufgearbeitet gehören. Ohne *vorherige* hinreichende (nicht notwendig allumfassende) Klärung solcher Punkte kann schwerlich ein Fortschritt erreicht werden, zum Schaden des zu *erneuernden* ekklesialen Lebens und seiner Prinzipien. Genannt seien, ohne weitere Bemerkungen, jedenfalls folgende Punkte (*alles* zu nennen ist hier nicht der Ort):

**die immer noch allzu verkürzte Sicht der menschlichen Geschlechtlichkeit;

darin enthalten die nach wie vor unzureichende Auswertung der Aussagen der Heiligen Schrift dazu, etwa in Gen 1 und 2; in 1 Kor 6 (!) und 7; in Eph 4 und 5; u.ä.

**die nach wie vor gegebene, kaum je beachtete Einseitigkeit, Mann und Frau und deren Wesen und Lebenserfüllung vom *Ehemann-* und *Ehefrau-Sein* her bzw. sogleich und allein *daraufhin* theologisch zu bedenken und darzustellen. Der prinzipielle *Gottesbezug* des Mann- und Frau-Seins wird übersehen und kaum gebührend zur Sprache gebracht: Gott schafft *sich* den Menschen zu *seinem* Du zuerst; dann auch zu *Mitmenschlichkeit* (beides unvermischt und ungetrennt); ebendas gilt auch für das *Mann-* und *Frau-Sein*, gemäß Gen 1 und 2 und 1 Kor 6. (Die Entfaltung dieser bibelbegründeten Wahrheit kann hier nicht geboten werden).

**die (christliche!) Sakramentalität der Ehe wird kaum je mit dem *Wesenszug aller* christlichen Sakramentalität begründet, nämlich mit dem *Kreuzes- und Auferweckungsereignis*, das ja im Sakrament seine „Repräsentation/Verwirklichung“ findet. Dieses *Spezifisch-Unterscheidende* der Sakramente, im Vergleich nämlich zu den vielen anderen Weisen göttlicher *Gnadenverwirklichung in Zeichen*, wird heute überhaupt erstaunlich oft gänzlich übersehen und folglich fast nie zur Sprache gebracht. In der Ehetheologie wird meist nur auf das Schöpfungsgeheimnis verwiesen (mit der sehr fragwürdigen Formel des „*Natursakramentes*“), sowie auf den Bundesgedanken: „Das Sakrament der Ehe ist ein Zeichen für den Bund zwischen Christus und der

Kirche“ (vgl. Katechismus der katholischen Kirche Nr. 1617 u. 1661). Das gilt ohne Abstriche. Doch ist damit das Wesensmoment des Ehesakramentes noch gar nicht genannt, nämlich der alles entscheidende sakramental-„repräsentative“ und sakramental-verwirklichende Realbezug des (christlichen!) Sakramentes (aller und eines jeden!) zum *Kreuzes- und Auferweckungsgeheimnis*. Das gilt es endlich wieder auszuwerten und in Leben und Lehre wirksam werden zu lassen (der Katechismus der katholischen Kirche spricht leider mit keinem Wort davon).

****die Aporien und Ungereimtheiten, die sich in der Konstruktion der „Josephsehe“ (warum nicht auch „Marienehe“ genannt?) zeigen, zumal wenn das dafür Beanspruchte auf die „normale“ Ehe und auf deren Verständnis und Führung angewendet wird;**

****die Ungeklärtheit dessen, was je genau (und gegebenenfalls unterscheidend) unter *Sünde* im Sexuellen (z.B. eines Individuums überhaupt; eines, der Ehepartner ist; usw.), unter *Ehebruch* (adulterium) zu verstehen ist: Ist *Ehebruch* schon durch eine einmalige Verfehlung gegeben oder erst durch einen „Dauerakt“ (worin bestände der? etwa in einer dauerhaften „Nebenehe“? im Konkubinat? <wieder: was ist das?>); was ist die Aufkündigung und faktische Beendigung der Ehe: gehört dazu ein ausdrückliches Wort oder „genügt“ das dauerhafte gewollte Nicht-(mehr)-Vollziehen ehelichen Miteinanders (was gehört wesentlich *dazu*?), gar aufgrund ausdrücklich erklärten Diese-konkrete-Ehe-nicht-mehr-Wollens?**

III. Einige Thesen als Handreichung für die Suche nach einer Problemlösung

Die folgenden Überlegungen und Thesen haben das Problem der „wiederverheirateten Geschiedenen“ vor Augen und wollen mithelfen in der Suche nach einer kirchlich möglichen und in den Problemfällen praktikablen Vorgangsweise der Seelsorge in der unmittelbaren Zukunft. Die Überlegungen greifen allgemein akzeptierte Lehrinhalte und kirchenrechtlich übliche Regelungen und deren Bedingungen und Begründungen auf. Diese werden - in vielleicht bisher eher ungewohnter Weise - auf ihre in ihnen längst vorhandenen Implikationen bedacht, die bisher zu wenig beachtet worden sind, um sie im Blick auf das gestellte Problem auszuwerten. Das geschieht im Wissen darum, daß die kirchliche Ehepraxis und -lehre nicht derart als abgeschlossen zu gelten haben, wie es meist angenommen wird, die also neu befragt werden können. Was daher im einzelnen vorgetragen wird, sind *die* Elemente, die für die genannte *Problemlösung* als dienlich erscheinen. Keineswegs kann hier eine erschöpfende Ehe-theologie vorgelegt werden - so wichtig eine Neubesinnung insgesamt notwendig erscheint.

1) Die *heute* vorliegende und praktizierte Ehelehre und kirchliche Praxis zeigen sich als offen für eine heilvolle Änderung bzw. Klärung, und zwar in durchaus verantwortbarem kirchlichen Sinn; wenigstens aus zwei Gründen:

a) die Fakten der Theologie- und Dogmengeschichte (siehe oben)
b) Lehre und Praxis der Ostkirchen, die nicht nur nicht verworfen, sondern (auf welche Weise auch immer) anerkannt sind.

2) Zur Sakramentalität der Ehe (unter Christen) und zum Sakramental-Besonderen der Ehe als Sakrament

a) Allein die Ehe hat das Charakteristikum, aufgrund der entsprechenden personalen frei-willigen Entscheidung *zweier* Menschen (noch genauer: einer namentlichen Frau und eines namentli-

chen Mannes) mit ihrer je eigenen freien Willensentscheidung als Sakrament *zustande zu kommen* (Ehe-„Stiftung“) *und* in Dauer zu *bestehen*. Die *beiden* konkreten Partner allein sind die „ministri“ dieses Sakraments, in Ausübung ihres ekklesialen Standes im *sacerdotium commune*. Die Ehe ist somit sakramentaler Lebensvollzug der *Kirche*, vertreten in den namentlichen Ehepartnern. Die Kirchengemeinschaft, zumal in ihren Offizialen, *bestätigt* (rechtlich; öffentlich; usw.) die sakramentale Wirklichkeit der betreffenden Ehe, *konstituiert* sie aber *nicht*. Diese sakramentale Wirklichkeit kann auch nur aufrechterhalten *bleiben* durch das frei-willige Sakramentvollziehen durch diese beiden Eheleute, *nicht* durch andere oder anderes.

b) Die Ehe ist *Lebensstand* und also das *Ehe-Sakrament* ein *das ganze Leben währendes Sakrament*, aufgrund des personalen *Bleibens* in dem, wodurch die Ehe *anfänglich* (Trauungsakt) begründet wird und dadurch *zustande* kommt. Das Ehesakrament ist ja nicht einfach *nur* der liturgische Trauungsakt (auch wenn dieser durchaus als sakramental zu verstehen ist). Anders als etwa das Bußsakrament, das ja im zeitlich „punktuellen“ Akt vollzogen und „beendet“ wird (das *sakramentale* Bußgeschehen ist ja kein währender, auf Dauer angelegter Akt, sondern das „jetzt“ geschehende, zeitlich „punktuelle“ Ereignis), „dauert“ das Ehesakrament, solange das *bleibt*, was diese konkrete Ehe überhaupt als gültig *zustande* kommen läßt. Das bedeutet: Die bekannten Bedingungen und Voraussetzungen, die für das gültige *Zustandekommen* dieser Ehe und daher des Sakramentes (d.h. der Partizipation am Sakramentalen der Ehe) gefordert sind, haben die ganze Dauer dieses Lebensstand-Sakramentes geltend

und gültig zu *bleiben*. Nochmals anders gesagt, und zwar von *dem* Blickpunkt her gesehen, der meist erst für die Frage einer möglichen *Nichtigkeits-erklärung* einer „Ehe“ eingenommen wird: Wenn die notwendigen Bedingungen für einen gültigen Eheschluß (Mann und Frau; freier Wille; freier und fester Wille, eine *Ehe* einzugehen usw.) im Trauungsakt *nicht* gegeben waren, dann ist gar keine Ehe *zustande* gekommen. Daraus folgt aber auch: Werden diese notwendigen Bedingungen nicht *bleibend aufrechterhalten*, d.h. werden sie *wirkkraftig* aufgehoben, dann liegt nicht mehr vor, was für eine gültige Ehe vorliegen *muß*. In gängiger sakramententheologischer Sprechweise: Damit ein Sakrament tatsächlich und gültig geschieht/vorliegt, müssen „Materie“ und „Form“ dieses Sakraments gültig gesetzt werden, und zwar durch den/die berechtigten minister/ministri, der/die für dieses Sakrament gefordert sind (sie müssen erfüllen, was die Kirche bzw. was Jesus Christus erfüllt - erfüllt wissen will). Damit ist die Verletzbarkeit, ja Zerstörbarkeit sakramentaler Wirklichkeit angesprochen; man kann sich am Sakrament *versündigen*, indem man ihm frei-willentlich widerspricht, es wirksam aufhebt. Das gilt für das Ehesakrament in einem besonderen Sinn, weil es in ihm nicht um ein „punktuelles“ Zeiterignis (siehe Bußsakrament, Krankensalbung u.ä.) geht, sondern um die *das Leben dauernde* Partizipation am Sakramentalen des Ehestandes (von Christen). Die Eheleute haben *bleibend*, d.h. in personal-willentlichem und wirksamem Selbstvollzug *als* Ehepartner, die „Materie“ und die „Form“ des Sakramentes beizusteuern/aufrechtzuerhalten, damit das Sakramentale dieser konkreten Ehe überhaupt Bestand hat, also dauernd/während vorliegt, als

jene Wesenselemente, die schon für den *Anfang* dieser Ehe und ihrer Sakramentalität notwendig gefordert waren und gefordert *bleiben*. Weil sich die Eheleute ja, wie es allgemeine Lehre ist, das Ehesakrament *gegenseitig „spenden“*, und zwar kraft ihres *namentlich*-personalen gegenseitigen Vertragsabschlusses und aktual-wirksamen Ehewillens, so müssen diese beiden Ehepartner auch in diesem gegenseitigen „Spenden“ *bleiben* (das meint ja die *eheliche Treue*), damit das Sakrament überhaupt aufrechterhalten bleibt. *Ein* Partner allein kann nicht das Sakramentale der Ehe gültig erhalten, da beider freie Ehewille *bleibend* gefordert ist. *Widerruft* auch nur *ein* Partner seinen Ehewillen, steuert er also das geforderte Wesenselement des Sakramentes seinerseits nicht mehr bei, dann hört das Sakramentale *dieser* (bisherigen) Ehe auf.

Daß ein solcher wirksamer Akt *Sünde* ist, steht außer Diskussion; er steht ja keineswegs in der freien Beliebigkeit des Verheirateten, eben wegen des sakramental begründeten Ehevertrages. Gleichwohl *kann* auch der Getaufte noch sündigen und daher der Verheiratete sich gerade an dem Sakramental-spezifischen der Ehe *versündigen*. Wenngleich Sünde, so ist mit einem solchen *wirkkräftigen* Akt diese konkrete sakramentale Partizipation an dem Ehesakrament aufgehoben; diese Ehe ist folglich erloschen. Das ist als der eigentliche Sachinhalt der Scheidung anzusehen, die ja nur die Ehepartner bzw. einer von ihnen vollziehen können, nicht aber andere, auch nicht die kirchliche Gemeinschaft; diese kann nur *bestätigen* und als rechtlich geltend *erklären*. Das ist nur die andere Seite des Faktums, daß sich die Eheleute gegenseitig, und nur sie, das Sakrament „spenden“ (können), indem sie nämlich *beide* die zum Sakrament notwendigen „Elemente“ einbringen. - Über die Fragen, die sich hier auftun - welche Sünde ist hier so wirksam, daß sie das Sakrament als solches betrifft? Wer hat das Faktum solcher Sünde und folglich der vollzogenen Scheidung rechtskräftig festzustellen? welche Folgen sind für das kirchlich-sakramentale sonstige Leben des/der Betreffenden zu ziehen? usw. - muß notwendig gesprochen werden. *Hier* sollen die Dinge herausgestellt werden, die faktisch gelten, auch wenn Sünde als die *Ursache*

für Folgen zu gelten hat, welche *Folgen* aber unumstößlichen Charakter haben können. Einiges wird im folgenden noch zur Sprache gebracht.

Der in seinem Ehewillen (zunächst) *bleibende* Partner (der sog. „unschuldige Teil“) kann die Ehe nicht *allein* aufrechterhalten (nämlich wenn der für die Scheidung „schuldige Partner“ sich end-gültig verweigert), eben weil *beider* „Anteil“ am Sakrament gefordert ist, wie zum Zustandekommen, so eben auch zum Bestandhaben dieser namentlichen Ehe. Der Vergleich mit dem bleibenden Bestehen der eucharistischen Realpräsenz Jesu Christi mit dem (zeitlichen!) Bestand der Gestalten (Brot und Wein) ist hier aufschlußreich und kann zum Verständnis helfen: Es ist allgemeine Lehre, daß die sakramentale Präsenz „nur“ solange währt, als die Gestalten währen.

Außerdem ist das Ehesakrament ja - ein *Proprium* allein der Ehe! - an die *namentlichen* Partner als die zur Gültigkeit notwendigen (!) *ministri* gebunden: Die *namentlich*-persönlich *diese* ihre Ehe Wollenden (und dann Lebenden), und nur sie allein, und *beide* im währenden Miteinander, lassen diese *ihre* Partizipation am Sakramentalen der Ehe zustande kommen und müssen das Zustande-Gekommene *aufrechterhalten* (anders als etwa in der Taufe oder in der Eucharistie, die ja nicht an einen *namentlichen* minister gebunden sind oder gar an das *namentliche* Gegenüber- und Miteinander-Sein im sakramentalen Geschehen). Daher gilt: Weil das (jedes) Sakrament keine „Sache“ ist, sondern Geschehen, Ereignis, Zeichengeschehen der Gnade Gottes aufgrund des Wirkens des/der *ministri sacramenti*, deswegen „geschieht“ Sakrament nur dann, wenn und *solange* die *ministri* „*tun* wollen, was Christus bzw. die Kirche tut“ (wie

die altbekannte Formel lautet) *und wenn und solange* „Materie“ und „Form“ des betreffenden Sakramentes einander appliziert werden. Daher gilt: Sobald einer (oder beide) der Ehepartner wirksam (!) das aufkündigen oder erklärtermaßen nicht mehr *wollen* und also nicht mehr *tun*, was zum *Bestehen* des Sakramentalen der Ehe *wesentlich* ist, dann ist damit die konkrete Partizipation im Sakramentalen beendet. Dann sind die Betreffenden nicht mehr im sakramentalen Stand, somit „ledig“ geworden, und in *diesem* Sinn frei.

c) Daher ist zu klären, was *Ehescheidung* meint. Wenn an die sakramentale Ehegemeinschaft gedacht ist, die zu bestehen gültig begonnen und eine Zeitlang geführt wurde, so kann *diese* Ehe in ihrem *Sakramentalen* nur und *allein* durch die beendet werden, die das Sakrament stiften. Was andere, z.B. die Kirche in ihren Offizialen, tun, ist nur die rechtliche (oder sonstige) *Bestätigung* des Geschehens mit seinen Folgen, nicht aber das Scheiden selbst. Was „sakramentales Band“ o.ä. genannt wird, ist nicht das Sakrament *selbst*, sondern „nur“ Folge des Sakramentalen, das nicht mehr vorliegt, wenn die sakramentale Partizipation nicht mehr vollzogen wird.

d) Die Frage danach, wann und wodurch eine tatsächliche und *sakramententheologisch* wirksame (!) Aufkündigung = Beendigung der konkreten Ehe und ihres Sakramentalen bewirkt wird und dann Gegebenheit ist, diese Frage ist genau zu stellen und sicher nur von der kirchlichen Gemeinschaft zu beantworten, unter Berücksichtigung aller einschlägigen anthropologischen, personalen, ekklesialen und sakramentalen Momente. Eine Unterscheidung von Ehescheidung einerseits und „Trennung von Tisch und Bett“ andererseits ist eine Konstruktion, die

sakramententheologisch unhaltbar ist, wie ähnlich auch die Forderung nach „Leben miteinander wie Bruder und Schwester“ für solche, deren Intention im Grunde ist, eine *Ehe* miteinander zu führen. Beenden Eheleute das zum sakramentalen Bestand der konkreten Ehegemeinschaft Notwendige als das personal Einzubringende, dann besteht das Sakramentale (und also die Ehe) nicht mehr. Daher sind beide „frei“, „ledig“ (ohne daß damit ihre Lebensgeschichte zurückgedreht oder geleugnet wäre). Zum *Zustandekommen* der Ehe genügt nicht das physische Existieren (Im-Leben-Sein = nicht tot sein) und das eigene Mann- bzw. Frau-Sein; vielmehr ist der *freie Ehe-Wille* (u.a.) zu dieser konkreten Ehegemeinschaft gefordert. Daher genügt das *auch* nicht für den *Bestand* der Ehe. D.h. nicht nur der *Tod* eines Ehegatten stellt den anderen frei, auch zu einer neuen Ehe, sondern auch die oben angeführte willentlich-*wirksame* Beendigung dessen, wodurch allein Ehe Bestand hat (s.o.).

e) Die mit „wiederverheiratete Geschiedene“ angegebene Situation ist dringend zu spezifizieren und je spezifisch pastoral auf die individuelle bzw. gegebenenfalls zweigemeinsame Zukunft hin zu behandeln. Wer sich nicht (mehr) in das Sakramentale der konkreten Ehe einbringt bzw. wer das nicht (mehr) empfängt, ist in *dieser* Hinsicht als „für eine mögliche Ehegemeinschaft frei“ zu betrachten (wie der, dessen Ehegatte durch Tod der sakramentalen Vermittlung nicht mehr fähig ist). Die sog. Zweitehe sollte nicht sogleich und nur als nachträgliche Sanierung eines längst schon vollzogenen Zustandes theologisch und pastoral in den Blick genommen werden. - Die Fragen nach gegebenenfalls notwendigen Schuld-Bereinigungen (im

Falle wahrer Sünde usw.) ist mit dem Vorstehenden nicht auf die Seite geschoben, aber nicht Thema *dieser* Bemerkungen. Doch dürfte gelten, daß nach vollzogener *wirksamer* Ehe-Beendigung *und* dem Wunsch nach (neuer) Ehegemeinschaft keineswegs die Pflicht zur (sog.) Rückkehr zum vorigen Ehegatten besteht und auch nicht auferlegt werden kann (etwa in der Beichte). Denn das Eingehen in die Ehe bleibt nach wie vor der personalen Freiheit anheimgegeben.

IV. Thesen

I. Die vom Kirchenrechtler (vgl. den Beitrag von B. Primetshofer) vorgelegten Bemerkungen und Empfehlungen für kirchenrechtliche Lösungsmöglichkeiten können aus der Sicht der dogmatischen Theologie voll unterschrieben und dringend empfohlen werden, weil sie auch dogmatisch begründet sind.

II. Einige Thesen für die Besinnung auf die vorliegende Ehelehre und -praxis der Kirche und ihre vertretbare Änderung:

1) Die *heute* vorliegende und praktizierte Ehelehre und Praxis sind offen für eine heilvolle Klärung und Änderung bestimmter Art

a) aufgrund der Fakten der Dogmengeschichte, die keine totale Fixierung kennt;

b) aufgrund der von der röm.-kath. Kirche nicht verworfenen, sondern (auf welche Weise auch immer) anerkannten Lehre und Praxis der Ostkirchen, die folglich eine katholische Möglichkeit darstellen.

2) Die Sakramentalität der Ehe hat ein sonst so nicht gegebenes Besonderes: Sie ist *Lebensstand-Sakrament*; für ihr *Zustandekommen*, aber auch für ihren *bleibenden Bestand* ist der *freie Wille zweier Christen* gefordert, die allein namentliche „ministri“ dieses Sakraments sind. Das „Bleiben“ im sakramentalen Ehestand ist gebunden an das *Währen* jenes Willens, der Bedingung für die faktische Beisteuerung von „Materie“ und „Form“ zur Konstituierung des Sakraments und seiner Dauer ist. Wird *dieser* Wille wirksam aufgekündigt, und sei es auch nur von einem Partner, so besteht die sakramentale Partizipation am Mysterium Christi und der Kirche nicht mehr; die Betreffenden sind nicht mehr im sakramentalen(!) Stand, weil die Applizierung von „Materie“ und „Form“ gemäß dem Willen der Kirche aufgekündigt ist bzw. tatsächlich nicht mehr erfolgt. In *diesem* Sinn sind die Partner „frei“, „ledig“. Einheit der Ehe als zu Bewahrendes einerseits und absolute Unzerstörbarkeit andererseits sind zu unterscheiden, nicht zu identifizieren.

3) Die mit „wiederverheiratete Geschiedene“ angegebene Lebenssituation eines Paares ist dringend zu spezifizieren, um pastorale wie vor allem *sakramental* sinnvolle und gültige Lösungen zu erreichen. Aufgrund der empfohlenen Klärung ist die (neue) Gemeinschaft der Betreffenden als Sakrament zu betrachten; diesen ist daher der Zugang nicht nur zum Buß- und Eucharistie-Sakrament, sondern auch zum Ehesakrament zu gestatten, freilich auf ekklesial zu bestimmenden Wegen.